



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Aufruf des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. April 2024 zur Einreichung von Interessensbekundungen zu „Lebens- und erwerbsweltbezogene Weiterbildung in Einrichtungen der Weiterbildung“.

Dieser Aufruf wird im Rahmen der ESF-Förderphase 2021 – 2027 veröffentlicht.

1. Ausgangslage und Förderziel

Absehbar steigen die Anforderungen an Kompetenzen und Qualifikationen der Beschäftigten, um den sozialen und wirtschaftlichen Wandel nachhaltig und erfolgreich zu gestalten und den dafür notwendigen Fachkräftebedarf zu sichern.

Mit dem Aufruf „**Lebens- und erwerbsweltorientierte Weiterbildung in Einrichtungen der Weiterbildung**“ will das Land NRW lebenslanges Lernen befördern und auf diese Weise Integration in Beschäftigung auch für gering Qualifizierte und Menschen mit Einwanderungsgeschichte erleichtern und frühzeitig Ausbildungs- und Beschäftigungsperspektiven insbesondere von benachteiligten Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhöhen.

Der Förderaufruf adressiert neben Zielgruppen mit multiplen Problemlagen und besonderen Förder- und Grundbildungsbedarfen, Schülerinnen und Schüler und junge Erwachsene am Übergang in Ausbildung und Beruf sowie deren Lehrende. So wird der Übergang ins Erwerbsleben und die Entwicklung umfassender Kompetenzen und Qualifikationen vorbereitet und soziale Teilhabe und gesellschaftlicher Zusammenhalt gestärkt.

2. Grundlage der Förderung

Maßgeblich für die Gewährung einer Zuwendung ist die Landeshaushaltsordnung NRW (LHO NRW), das dazu ergangene Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) sowie die geltende ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 inklusive der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen.

Die geltende ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 inklusive der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen ist auf der Internetseite unter

<https://www.mags.nrw/esf-2021-2027-antrag>

zu finden.



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



3. Gegenstand der Förderung

3.1. Fachliche Grundkonzeption

Es können Weiterbildungsmaßnahmen in den drei Fördergegenständen

- Grundbildung mit Erwerbserfahrung,
- Weiterbildung geht zur Schule
- Qualifizierung von Beschäftigten der weiterführenden Schulen und Weiterbildungseinrichtungen

unter Berücksichtigung neuer, auch digitaler Kompetenzanforderungen gefördert werden.

Im Rahmen des Fördergegenstands „Grundbildung mit Erwerbserfahrung“ werden Projekte

- a) zur Vermittlung von Lese-, Schreib-, Rechen- und Schlüsselkompetenzen oder
- b) zum nachträglichen Erwerb des Ersten Schulabschlusses, Erweiterten Ersten Schulabschlusses oder der Fachoberschulreife in Verbindung mit Berufsorientierung oder Erwerbserfahrung gefördert.

Im Rahmen des Fördergegenstands „Weiterbildung geht zur Schule“ werden der Erwerb und die Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit im Übergangsprozess in das Erwerbsleben durch die Vermittlung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen gefördert.

Im Rahmen des Fördergegenstands „Qualifizierung von Beschäftigten der weiterführenden Schulen und Weiterbildungseinrichtungen“ werden Qualifizierungen, die eigenständige Aktivitäten zur frühzeitigen Orientierung auf Ausbildungsreife und Erwerbsleben in Schulen und Weiterbildungseinrichtungen, zum Gegenstand haben, gefördert.

4. Rahmenbedingungen

4.1. Zuwendungsberechtigte

Rechtsfähige Träger der Volkshochschulen und die nach §§ 14ff des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen anerkannten Einrichtungen. Eine Weiterleitung nach Nr. 12 VV/VVG zu § 44 LHO der Zuwendung an Dritte zur Erfüllung des Zuwendungszwecks ist nicht zulässig.



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



4.2. Zuwendungsvoraussetzungen

Von den nach §§ 14ff des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen anerkannten Einrichtungen ist eine Bestätigung der anerkennenden Stelle vorzulegen. Diese darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht älter als drei Jahre sein.

Im Antrag ist vom Antragsstellenden subventionserheblich zu erklären, dass während der Durchführung des Projektes keine projektbezogenen Einnahmen erzielt werden. Hierzu zählen insbesondere Kursgebühren. Ausgenommen davon sind Einnahmen zur Deckung von Ausgaben für Lehr- und Unterrichtsmaterialien für Teilnehmende (inklusive Kopien für Teilnehmende), sonstige Materialkosten für Teilnehmende sowie Einnahmen zur Deckung von Ausgaben für Verpflegung und Unterkunft.

Im Antrag ist vom Antragsstellenden subventionserheblich zu erklären, dass für die Durchführung der Unterrichtsstunde durch hauptbeschäftigte Lehrkräfte ausschließlich Personen eingesetzt werden, welche über einen Abschluss eines Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Abschlusses verfügen. Andernfalls bemisst sich die Förderung der Unterrichtsstunde nach den Standardeinheitskosten gemäß Nummer P8 der Anlage 3 der ESF-Förderrichtlinie.

Zuwendungsvoraussetzung für den Fördergegenstand „Grundbildung mit Erwerbserfahrung“

Die Projekte (Projektskizzen) sind in der Form konzipiert, dass anteilig Elemente der Berufsorientierung und Erwerbserfahrung enthalten sind.

Zuwendungsvoraussetzung für den Fördergegenstand „Weiterbildung geht zur Schule“

Die Projekte (Projektskizzen) sind in der Form konzipiert, dass sie einen der folgenden Inhalte abdecken:



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



- Entwicklung von Berufs- und Arbeitswelt sowie ihre Bedeutung für die individuelle Berufsbiografie,
- Selbstorganisation als Basiskompetenz für die Berufswahl,
- Soziale Kompetenz,
- Vertiefung der Sozial- und Erziehungskompetenzen von Eltern im Blick auf die Ausbildungs- und Erwerbsfähigkeit, oder
- Basisqualifikation zur Förderung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit.

Zuwendungsvoraussetzung für den Fördergegenstand „Qualifizierung von Beschäftigten weiterführender Schulen und Weiterbildungseinrichtungen“

- Die Projekte (Projektskizzen) sind für Beschäftigte und Ehrenamtliche konzipiert, die lehrend und betreuend mit Jugendlichen arbeiten.

Förderausschluss für alle Projekte (Projektskizzen)

Nicht förderfähig sind

- Projekte (Projektskizzen), welche anhand einer Zuwendung von weniger als 1 000 Euro finanziert werden sollen. Projektskizzen mit zusammengefassten, gleichartigen Kursen beziehungsweise aufeinander aufbauenden Kursen gelten als ein Projekt.
- Weiterbildungsangebote, die fast ausschließlich im privaten Interesse der Teilnehmenden liegen.

4.3. Art und Umfang, Höhe der Förderung

4.3.1 Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Anteilfinanzierung.



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



4.3.2 Bemessungsgrundlage

Unterrichtsstunde (= Lehrveranstaltung von 45 Minuten)

Standardeinheitskosten für eine Unterrichtsstunde für Ausgaben für Honorarkräfte und unterrichtsbezogene Ausgaben gemäß Nummer P8 der Anlage 3 der ESF-Förderrichtlinie.

Unterrichtsstunde durch eine hauptbeschäftigte Lehrkraft (= Lehrveranstaltung von 45 Minuten)

Standardeinheitskosten für eine Unterrichtsstunde einer hauptbeschäftigten Lehrkraft für Direkte Personalausgaben und unterrichtsbezogene Ausgaben gemäß Nummer P9 der Anlage 3 der ESF-Förderrichtlinie.

4.3.3 Höhe der Förderung

Es werden 50% der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten gewährt.

4.3.4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Nachweis der Verwendung

Der Nachweis der Verwendung ist durch eine unterschriebene Erklärung der Lehrkraft oder des Zuwendungsempfängenden zu erbringen, in der die durchgeführten Unterrichtsstunden zu dokumentieren sind.

Der Nachweis über die Hauptbeschäftigung der Lehrkraft beim Zuwendungsempfängenden ist durch Vorlage des Arbeitsvertrages in Kopie sowie der Vorlage des Qualifikationsnachweises über den Abschluss eines Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Abschlusses in Form von Zeugniskopien zu erbringen.



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Keine Weiterleitung der Zuwendung

Eine Weiterleitung nach Nr. 12 VV/VVG zu § 44 LHO der Zuwendung an Dritte zur Erfüllung des Zuwendungszwecks ist nicht zulässig.

Form der Unterrichtsstunde

Alternativ zur Unterrichtsstunde in Präsenzform kann die Unterrichtsstunde auch als digitale Lehrveranstaltung durchgeführt werden. In diesen Fällen hat die Unterrichtsstunde über eine webbasierte Plattform zu erfolgen.

4.3.5 Dauer der Förderung

Die Maßnahmen können zwischen dem **01. August 2024** und dem **31.07.2025** beginnen. Spätestes Enddatum ist der **30. September 2026**.

Es besteht mit der Abgabe der Interessenbekundung kein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5. Interessensbekundungsverfahren

5.1. Verfahren

Um allen Interessenten einen offenen, fairen und gleichberechtigten Zugang zur ESF-Förderung zu gewährleisten, wird auf Basis dieses Aufrufs ein Interessensbekundungsverfahren im Sinne eines Teilnahmewettbewerbs nach zeitlichem Eingang durchgeführt. Eingehende Interessenbekundungen werden gegenüber ausstehenden Dritten streng vertraulich behandelt.

Grundvoraussetzung für die Abgabe einer Interessenbekundung ist, dass das Projekt thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar ist und mit Ausnahme der Projektkonzeption noch nicht



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



begonnen wurde. Darüber hinaus muss die Gesamtfinanzierung unter Einbeziehung einer ggf. geforderten Eigenbeteiligung gesichert sein.

Für das Projektvorhaben stehen begrenzte Fördermittel zur Verfügung. Die Auswahl wird anhand der folgenden Kriterien getroffen:

- Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen bei der unter 5.3 E-Mail-Adresse innerhalb der genannten Frist

BEI GLEICHZEITGER ERFÜLLUNG

- der formalen Voraussetzungen durch Vorlage der aussagekräftigen ausgefüllten Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3

- Für diesen Aufruf stehen Fördermittel in Höhe von insgesamt 4,5 Mio. € bereit.

Es wird ein **zweistufiges** Verfahren durchgeführt.

In einer ersten Verfahrensstufe können Interessenten ihr Interesse durch die Einreichung der nachfolgend genannten vollständigen Bewerbungsunterlagen ausschließlich in elektronischer Form bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bekunden. Bewerbungsunterlagen, die auf anderem Wege eingehen oder nicht vollständig sind, werden nicht berücksichtigt. Die Einreichungsfrist gilt als Ausschlussfrist. Es werden ausschließlich vollständige Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Aus der Abgabe der Interessenbekundung (Bewerbungsunterlagen) kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Die Auswahlentscheidung obliegt der AG Einzelvorhaben für den ESF in Nordrhein-Westfalen. Die AG Einzelvorhaben agiert als unabhängiges Gutachtergremium, welches auf Basis der im Aufruf genannten Kriterien in förderrechtlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Relevanz eingereichte Interessenbekundungen prüft und bewertet. Auf dieser Grundlage trifft das unabhängige Gutachtergremium eine Entscheidung über die Förderwürdigkeit. Die AG Einzelvorhaben behält sich vor, sich bei der Bewertung der eingereichten Projektkonzeptionen durch die Fachreferate beraten zu lassen. Die Auswahl findet im Rahmen eines fairen, gleichbehandelten und diskriminierungsfreien Bewertungsverfahrens statt. Im Nachgang werden alle interessensbekundenden Stellen durch die Geschäftsstelle der AG Einzelvorhaben über das Ergebnis des Auswahlprozesses schriftlich informiert.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Nach Abschluss des Auswahlverfahrens durch das unabhängige Gutachtergremium schließt sich für die ausgewählten interessensbekundenden Stellen die zweite Verfahrensstufe zum regulären Antrags- und Bewilligungsverfahren an.

Die entsprechenden Dokumente und ergänzende Hinweise stehen ebenfalls unter <https://www.mags.nrw/esf-2021-2027-aufrufe> zum Download zur Verfügung. Bitte nutzen Sie ausschließlich diese Formulare, um Ihr Projektvorhaben zu beschreiben und zu beziffern.

Eventuelle Auflagen aus der ersten Stufe sind dabei zu berücksichtigen. Genaue Anforderungen an die förmlichen Förderanträge werden bei Aufforderung zur Vorlage eines förmlichen Förderantrags mitgeteilt.

5.2. Formelle und inhaltliche Vorgaben

Für die Bewerbungsunterlagen sind ausschließlich die als Anlage 1, 2 und Anlage 3 beigefügten Muster verbindlich zu verwenden. Sollten Anlagen zur Projektkonzeption zugelassen werden, werden diese in der Anlage 2 benannt. Darüber hinaus eingehende Anlagen werden im Verfahren nicht berücksichtigt.

Die Bewerbungsunterlagen müssen selbsterklärend verfasst sein und eine Beurteilung ohne weitere Informationen/Nachfragen zulassen. Die Projektkonzeption soll in aussagekräftiger Form beschrieben werden und die Beschreibung bzw. Erreichung der in diesem Aufruf genannten Themen/Ziele mittels passender Instrumente/Methoden umfassen. Dabei sind die gewählten Instrumente und Methoden mit Blick auf die im Konzept dargelegte Vorgehensweise zu konkretisieren.

5.3. Fristen und Bewerbung

Interessenten reichen ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens zum **26. April 2024** ein.

Die vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen sind zu richten an:

LEW@mags.nrw.de



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



5.4. Informationen / Rückfragen

Fachliche Fragen können per E-Mail gerichtet werden an:

LEW@mkw.nrw.de

Fragen zum Verfahrensablauf richten Sie bitte per E-Mail an:

AG-Einzelvorhaben@mags.nrw.de

Anlagen:

- 1) Anlage 1 - Formblatt zur Interessensbekundung
- 2) Anlage 2 - Muster Projektkonzeption
- 3) Anlage 3 – Übersicht Kurse